



Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich

18. November 2025
(Stand: 1. Januar 2026)



ALTERSZENTRUM GIBELEICH, Talackerstrasse 70, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 85 85, alterszentrum@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Präambel

Der Stadtrat Opfikon erlässt, gestützt auf Art. 26 lit. d Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon, folgendes Gebührenreglement der Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich.

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

- ¹ Das Gebührenreglement regelt die Grundsätze der Gebühren des Alterszentrums Gibeleich für den stationären Bereich.
- ² Ergänzend richtet sich das Verhältnis eines Aufenthalts im Alterszentrum Gibeleich nach dem mit der Bewohnerin oder dem Bewohner abgeschlossenen Pensionsvertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) zum Pensionsvertrag.
- ³ In diesem Gebührenreglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:
 - a BESA/RAI = Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem,
 - b KVG = Krankenversicherungsgesetz des Bundes,
 - c AZ = Alterszentrum Gibeleich.

Art. 2

Kosten

Die Kosten des AZ setzen sich zusammen aus:

- a der Pensionsgebühr für Temporär- und Langzeitpflege,
- b der Betreuungsgebühr,
- c den Pflegekosten gemäss KVG,
- d den Kosten für Sonderleistungen,
- e Sonderleistungen Alterswohnungen.

II. Pensionsgebühren

Art. 3

Allgemeines

- ¹ Die Pensionsgebühr deckt das Grundangebot von Unterkunft, Vollpension, Wäsche und Reinigung. Es werden Gebühren für Langzeitaufenthalte im Einzelzimmer, Doppelzimmer und Temporäraufenthalte im Doppelzimmer unterschieden.
- ² In der Pensionsgebühr sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:
 - a Benutzung eines Ein- oder Zweibettzimmers samt Pflegebett, Nachttisch und Kleiderschrank. Die Zimmer für Temporäraufenthalte verfügen zudem über einen Lehnssessel, Tisch, Stuhl und TV,
 - b Mitbenutzung der Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume,
 - c Vollpension inkl. Mineralwasser und Tee zwischen den Mahlzeiten,

Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich

- d Ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost,
- e Zimmer- und Nasszellenreinigung (Montag bis Freitag),
- f Besorgung der Bett- und Frottierwäsche sowie der privaten Wäsche ohne chemische Reinigung,
- g Konzessionsgebühren Radio und TV,
- h Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Grundbeleuchtung,
- i Abfallentsorgung exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen.

Art. 4

1	Aufnahmegebühr Langzeitaufenthalt	CHF	500.00	Einmalige Gebühren
2	Aufnahmegebühr Temporäraufenthalt*	CHF	300.00	
3	Aufnahmegebühr für Bewohnerinnen, Bewohner ohne Wohnsitz in Opfikon	CHF	500.00	
4	Umtriebspauschale bei Nichteintritt	CHF	500.00	
5	Einmalige Vorauszahlung Festeintritt	CHF	6'500.00	
6	Wäschebeschriftung pauschal	CHF	100.00	

*Differenz zu Langzeitaufenthalt wird nach einer allfälligen Umwandlung nachberechnet.

Art. 5

1	Einzelzimmer Langzeitaufenthalt (Wohnen, Vollpension, Wäschebesorgung, Zimmerreinigung) pro Tag	CHF	180.00	Wiederkehrende Gebühren
2	Doppelzimmer Langzeitaufenthalt pro Person (Wohnen, Vollpension, Wäschebesorgung, Zimmerreinigung) pro Tag	CHF	150.00	
3	Doppelzimmer Langzeitaufenthalt bei Einzelbelegung (Wohnen, Vollpension, Wäschebesorgung, Zimmerreinigung) pro Tag	CHF	270.00	
4	Temporäraufenthalt im möblierten Doppelzimmer (Wohnen, Vollpension, Wäschebesorgung, Zimmerreinigung) pro Tag	CHF	190.00	
5	Reduktion bei temporärer Nichtbelegung (z. B. Ferien, Spitalaufenthalt) pro Tag	CHF	30.00	
6	Zuschlag Pensionsgebühr für Bewohnerinnen, Bewohner ohne Wohnsitz in Opfikon pro Tag	CHF	20.00	
7	Telefonanschluss, Telefonapparat inkl. CH-Gesprächskosten pro Monat zusätzlich Gesprächskosten Ausland	CHF	10.00 nach Aufwand	

Art. 6

1	Beim Eintritt wird eine Aufnahmegebühr und die Pauschale für die Wäschebeschriftung verrechnet. Wenn ein temporärer Aufenthalt in einen Langzeitaufenthalt umgewandelt wird, wird die Differenz zur Aufnahmegebühr Langzeit nachverrechnet.	Eintritt
---	---	----------

- ² Muss der vereinbarte Eintrittstermin seitens der Bewohnerin oder des Bewohners aus persönlichen Gründen verschoben werden, wird im Sinne einer Reservationsgebühr bis zum effektiven Eintrittstermin eine reduzierte Pensionsgebühr in Rechnung gestellt. Die Reservation wird maximal 14 Tage aufrechterhalten, ansonsten das Zimmer durch die Pflegedienstleitung anderweitig belegt werden kann.
- ³ Wird ein zugesagter Eintritt weniger als 24 Stunden vor Eintritt storniert (Nichteintritt), wird die Aufnahmegebühr verrechnet.
- ⁴ Für den Langzeitaufenthalt wird eine einmalige Vorauszahlung geschuldet. Diese wird separat auf der Heimrechnung ausgewiesen. Die Vorauszahlung wird ohne Zinsvergütung nach Verrechnung sämtlicher Leistungen abgerechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird nach der Endabrechnung den Anspruchsberechtigten rückvergütet.

Art. 7

Doppelbelegung

- ¹ Die reduzierte Pensionsgebühr für Paare im Langzeitaufenthalt im Doppelzimmer entfällt 14 Tage nach dem Austritt bzw. dem Todestag der Partnerin oder des Partners. Sobald das AZ ein Einzelzimmer anbietet, muss die verbleibende Bewohnerin oder der verbleibende Bewohner umziehen. Auf Wunsch kann die Bewohnerin oder der Bewohner das Doppelzimmer in Einzelbelegung bewohnen, muss aber die entsprechende Gebühr bezahlen.
- ² Die Pensionsgebühr im Temporäraufenthalt mit Doppelbelegung im möblierten Doppelzimmer bleibt auch nach dem Austritt bzw. dem Todestag einer Bewohnerin oder eines Bewohners bestehen. Die verbleibende Bewohnerin oder der verbleibende Bewohner muss eine Neubelegung des zweiten Bettes akzeptieren.

Art. 8

Temporäre Nichtbelegung

Bei Abwesenheiten (z. B. Spital-, Ferien- oder Kuraufenthalte) gilt eine Reduktion auf die Pensionsgebühr ab dem 1. Tag der Abwesenheit. Ab- und Anreisetag werden nicht gezählt.

Art. 9

Verzicht auf Leistungen

Verzichtet eine Bewohnerin oder ein Bewohner auf Leistungen, die in der Pensionsgebühr enthalten sind, kann keine Reduktion geltend gemacht werden.

Art. 10

Zimmerräumung

- ¹ Nach dem Austritt bzw. ab Todestag gilt eine Reduktion auf die Pensionsgebühr von CHF 30.00 bis zur effektiven Auflösung des Heimvertrags (Zimmerräumung).
- ² Die Frist für die Räumung des Zimmers inkl. Nebenräume beträgt 14 Tage ab Todestag im Langzeitaufenthalt und 2 Tage im Temporäraufenthalt. Findet die Räumung zu einem späteren Zeitpunkt statt, kann die Frist bis zum Tag der Räumung verlängert werden. Die zusätzlichen Kosten werden weiterverrechnet.

- ³ Für die anschliessende Reinigung im Langzeitbereich werden zwei zusätzliche Tage verrechnet.
- ⁴ Kann das AZ ein geräumtes Zimmer im Langzeitbereich vor den 14 Tagen wiederbelegen, wird die Pensionsgebühr nur bis und mit dem Datum der Wiederbelegung verrechnet.
- ⁵ Sind keine erbberechtigte Angehörigen vorhanden oder wird das Erbe von den Angehörigen ausgeschlagen, so ist das AZ berechtigt, das Zimmer zu räumen und die Arbeiten gemäss Aufwand zu verrechnen.
- ⁶ Vom AZ werden nur Wertsachen eingelagert. Insbesondere Möbel, Wäsche, Bilder und persönliche Gegenstände ohne materiellen Wert werden entsorgt und gemäss Aufwand verrechnet.
- ⁷ Die Angehörigen haben das Recht, bis zur Klärung der Erbberechtigung auf eigene Kosten die Einlagerung der gesamten Habschaft zu verlangen. Die Organisation der Räumung und Einlagerung bei einem externen Anbieter obliegt dem AZ. Die Erben übernehmen die Kosten für Räumung und Einlagerung. Nach Vorlage des Erbscheins und Annahme des Erbes bekommen die berechtigten Personen Zugang zu den eingelagerten Habschaften. Das AZ übernimmt keine Haftung für die Habschaften.
- ⁸ Mit der Räumung eines Zimmers bestätigen die Angehörigen ihre Erbberechtigung und anerkennen damit auch allfällige Ausstände.
- ⁹ Auch bei der Ausschlagung des Erbes haben die Angehörigen ein Anrecht auf persönliche Erinnerungsstücke ohne materiellen Wert, wie Fotoalben, persönliche Briefe etc.

III. Betreuungsgebühr

Art. 11

- ¹ Die Betreuungsgebühr deckt diejenigen Leistungen, die für die Betreuung und zusätzlich zur Gestaltung des Alltags angeboten werden. Dazu gehören unter anderem:
 - a Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24 Stunden-Präsenz von Mitarbeitenden,
 - b Einführung und Unterstützung beim Eintritt und Einleben,
 - c Kommunikation im Alltag, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Beratung von Angehörigen/Dritten,
 - d Beratung und Motivation im Zusammenhang mit Angeboten rund um die Alltagsgestaltung,
 - e Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte,
 - f Angebote für Tagesstruktur und Tagesgestaltung,
 - g Mithilfe bei der Terminplanung und -einhaltung für Dienste wie Coiffeur oder Podologie im Haus,
 - h gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen im Jahresverlauf,
 - i Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehöriger in der Sterbephase und in Krisensituationen.

Allgemeines

- ² Die Betreuungsgebühr hat die Bewohnerin oder der Bewohner zu zahlen.

Art. 12

Ein-, Austritt,
Abwesenheiten

- ¹ Die Betreuungskosten von Ein- und Austritt bzw. Todestag werden voll in Rechnung gestellt.
- ² Bei Abwesenheiten werden die Betreuungskosten von Abreise- und Rückreisetag voll in Rechnung gestellt.

Art. 13

Gebühren

Betreuungsgebühr pro Tag

CHF

55.00

IV. Pflegekosten gemäss KVG

Art. 14

Allgemeines

- ¹ Die Pflegekosten decken die vom Heim erbrachten KVG-pflichtigen Pflegeleistungen.
- ² Zur Erhebung der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufen) und damit der Pflegemassnahmen wird ein elektronisches System angewendet.
- ³ Die Pflegekosten werden von der Krankenversicherung, der Bewohnerin oder dem Bewohner sowie der Stadt Opfikon (öffentliche Hand) getragen.
- ⁴ Die Pflegekosten und deren Aufteilung sind im jeweils aktuellen Gebührenreglement geregelt.
- ⁵ Das Total der Pflegekosten, der Bewohneranteil und der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

Art. 15

Festsetzung
der Pflege-Stu-
fen

- ¹ Die erstmalige Einstufung wird in der Regel innert 10 Tagen nach Heimeintritt festgelegt. Sie gilt rückwirkend ab Heimeintritt.
- ² Eine Überprüfung der Einstufung erfolgt bei gesundheitlichen Veränderungen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- ³ Änderungen der Einstufung werden der Krankenkasse direkt mitgeteilt. Die Kosten werden ab dem Datum der veränderten Gesundheitsverhältnisse an die neue Einstufung angepasst und entsprechend der erbrachten Leistungen, wenn nötig auch rückwirkend, in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Bewohnerin oder der Bewohner hat das Recht, jederzeit eine Überprüfung der Einstufung zu verlangen.

- ⁵ Die KVG-Pflichtleistungen werden durch das AZ direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet.
- ⁶ Bei einem Wechsel der Krankenkasse muss das AZ umgehend informiert werden.

Art. 16

- | | |
|---|----------------------------------|
| ¹ Die Pflegekosten von Ein- und Austritt bzw. Todestag werden voll in Rechnung gestellt. | Ein-, Austritt,
Abwesenheiten |
| ² Bei Abwesenheiten werden die Pflegekosten von Abreise- und Rückreisetag voll in Rechnung gestellt. | |

Art. 17

- | | | |
|--------------------------------------|-----------|----------|
| ¹ BESA/RAI-Stufe 0 | CHF 0.00 | Gebühren |
| ² BESA/RAI-Stufe 1 | CHF 7.48 | |
| ³ BESA/RAI-Stufe 2 bis 12 | CHF 23.00 | |

V. Kosten für Sonderleistungen

Art. 18

Folgende Aufwände im Zusammenhang mit einem Austritt werden in Rechnung gestellt: Todesfallkosten, Zimmerendreinigung, Zimmerräumung, Entsorgung, Aufbewahrung von Waren, Renovationskostenanteile.	Austritt
---	----------

Art. 19

Die Kosten für Arzneimittel, Pflege-, Verbrauchs- und Verbandsmaterial sowie Aufwendungen für Apparate, Einrichtungen usw. werden nach Aufwand verrechnet.	Material
--	----------

Art. 20

Kosten bei Todesfall/Austritt:		Todesfall / Austritt
a Todesfallkosten (wenn im Heim verstorben)	CHF 200.00	
b Zimmerendreinigung	CHF 200.00	
c Zimmerräumung, Minimalkosten	CHF 60.00	
d Entsorgung (Möbel, Material etc.) pro Arbeitsstunde	CHF 60.00	
e Entsorgung (Möbel, Material etc.) ERZ	nach Aufwand	
f Renovation durch Fachpersonen, Verrechnung nach Lebensdauertabelle (Ausnahmefall)	nach Aufwand	
g Aufbewahrung von Wertgegenständen bis zur Festlegung der Erben pro Monat	CHF 50.00	

Art. 21

Persönlich beanspruchte Leistungen

Kosten für persönlich beanspruchte Leistungen:

a	Personalleistungen Hauswirtschaft pro Arbeitsstunde	CHF	50.00
b	Personalleistungen Technik pro Arbeitsstunde	CHF	60.00
c	Personalleistungen Betreuung & Pflege pro Arbeitsstunde	CHF	70.00
d	Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF	5.00
e	Ersatzschlüssel	CHF	50.00
f	Monatspauschale für CH-Postnachsendungen zusätzlich Versand ins Ausland	CHF	15.00 nach Aufwand
g	Faktura mit Einzahlungsschein pro Rechnung	CHF	5.00
h	Einzelauszüge / Kostennachweis pro Stück	CHF	5.00
i	Miete von Geräten		nach Aufwand
j	Restaurant		nach Aufwand
k	Coiffeur / Podologie		nach Aufwand

VI. Sonderleistungen Alterswohnungen Gibeleich

Art. 22

Leistungen

- ¹ Wäschereinigung kann auf Wunsch von der Lingerie des AZ übernommen werden und wird nach Aufwand der Mieterin oder dem Mieter verrechnet.
- ² Notfalldienste über ein Notfallsystem (auf eigene Kosten zu besorgen) werden den Mieterinnen und Mietern direkt verrechnet.

Art. 23

Gebühren

Gebühr pro Einsatz und angebrochene Viertelstunde	CHF	20.00
---	-----	-------

Art. 24

Mehrwertsteuer

Allfällige Mehrwertsteuern sind enthalten.

Art. 25

In Kraft treten

- ¹ Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement gemäss Stadtratsbeschluss vom 18. November 2025.
- ² Das Gebührenreglement tritt durch Beschluss des Stadtrats vom 18. November 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft.
- ³ Es ersetzt das bisherige "Gebührenreglement Alterszentrum Gibeleich" vom 1. Januar 2025.

STADTRAT OPFIKON

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Guido Zibung

Opfikon, 18. November 2025

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom 18.11.2025 per 01.01.2026